

Das SGS-Tool zur Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG

Fragen & Antworten



Der Geltungsbereich des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) wird ab 1. Januar 2024 ausgeweitet. Das LkSG fordert von in Deutschland ansässigen Unternehmen das Management von Risiken, die in ihren Lieferketten durch Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden auftreten können. Dies beinhaltet eine regelmäßige Risikobewertung und Überwachung von Lieferanten in Bezug auf umwelt- und menschenrechtliche Themen, sowie die Vermeidung oder Verminderung dieser Risiken durch geeignete Präventions- oder Abhilfemaßnahmen.

Zu den Sorgfaltspflichten, die ein Unternehmen erfüllen muss, gehören neben der Abgabe einer Grundsatzerklärung, der Benennung von zuständigen Personen oder der Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens vor allem das Risikomanagement, regelmäßige Risikoanalysen und das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen.

Für Risikoanalysen und das Risikomanagement in Bezug auf umwelt- und menschenrechtliche Themen in den Lieferketten, bietet das SGS-Tool eine wertvolle Unterstützung.

WAS IST DAS LKSG?

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist eine gesetzliche Regelung, die darauf abzielt, Menschenrechts- und Umweltrisiken in der Lieferkette von Unternehmen zu minimieren. Diese Vorgabe erfordert verschiedene Schritte und Maßnahmen.

Eine zentrale Komponente des LkSG ist die Durchführung regelmäßiger, in der Regel jährlicher, Risikobewertungen und Risikoeinstufungen. Dabei werden potenzielle Menschenrechts- und Umweltrisiken in der Lieferkette identifiziert und bewertet.

Das Gesetz schreibt außerdem die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens vor, um sicherzustellen, dass mögliche Verstöße oder Risiken von verschiedenen Interessengruppen gemeldet und angemessen behandelt werden können.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil des LkSG ist die Festlegung von Präventiv- und Abhilfemaßnahmen. Hierbei sollen Unternehmen Maßnahmen ergreifen, um Risiken im eigenen Unternehmen und bei unmittelbaren Zulieferern zu minimieren bzw. bei Verstößen angemessene Korrekturmaßnahmen einzuleiten.

Im Rahmen des Gesetzes wird von Unternehmen außerdem erwartet, eine Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie auszuarbeiten. Diese Erklärung sollte das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten, die prioritären Risiken im Unternehmen, sowie die Erwartungen an seine Beschäftigten und Lieferanten klar beschreiben.

Dokumentation und Berichterstattung über die ergriffenen Maßnahmen gewährleisten eine transparente Darstellung der Bemühungen des Unternehmens im Bereich der Lieferkettenverantwortung.

WAS IST ZU TUN?

Das Gesetz fordert von Unternehmen, ihre Risiken in Bezug auf Umwelt- oder Menschenrechte in ihren Lieferketten vorzubeugen, zu minimieren oder abzustellen. Dazu legt das Gesetz folgende Sorgfaltspflichten fest:

- Einrichtung eines Risikomanagements
- Festlegung von Zuständigkeiten
- Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen
- Abgabe einer Grundsatzerklärung
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen
- Ergreifen von Abhilfemaßnahmen
- Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens
- Dokumentation und Berichterstattung
- Wahrnehmen der Sorgfaltspflichten unter bestimmten Bedingungen auch bei mittelbaren Zulieferern

WANN TRITT DAS LKSG IN KRAFT?

Das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten ist bereits seit 1. Januar 2023 in Kraft. Ab 1. Januar 2024 wird sein Geltungsbereich jedoch auch auf Unternehmen mit über 1000 Beschäftigten ausgeweitet.

WER IST BETROFFEN?

Unternehmen, die ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz in Deutschland haben und mehr als 1000 Mitarbeiter beschäftigen.

Auch Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen mit entsprechender Mitarbeiterzahl in Deutschland sind betroffen.

Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen, werden auch Leiharbeiter berücksichtigt, die mehr als sechs Monate im Unternehmen eingesetzt werden. Bei Unternehmen, die aus mehreren Gesellschaften, müssen alle im Inland beschäftigten Arbeitnehmer in diesen Gesellschaften bei der Berechnung der Mitarbeiterzahl berücksichtigt werden.

WANN MUSS DER ERSTE BERICHT VORLIEGEN?

Die Aktivitäten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten müssen intern fortlaufend dokumentiert und mindestens sieben Jahre aufbewahrt werden.

Jährlich muss eine Zusammenfassung des vergangenen Geschäftsjahres erstellt werden. Dieser muss spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahrs veröffentlicht werden. D.h., wenn der Jahresabschluss am 31.12. ist, muss der Bericht spätestens Ende April auf der Homepage öffentlich und kostenfrei zugänglich sein.

WAS MUSS DER BERICHT ENTHALTEN?

Die genauen Anforderungen an die Berichterstattung werden im Gesetzestext im § 10 Absatz 2 beschrieben. Kurz zusammengefasst, muss der Bericht folgendes enthalten:

- Beschreibung der festgestellten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken
- Welche Maßnahmen ergriffen wurden, um der Sorgfaltspflicht nachzukommen, dabei sollten alle Elemente der im Gesetz beschriebenen Sorgfaltspflicht adressiert werden
- Eine Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen und daraus resultierende Schlussfolgerungen für die Zukunft

WIE KANN MEIN UNTERNEHMEN SICH VORBEREITEN?

Die ersten Schritte zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen, sollten Unternehmen sich einen Überblick über Ihre Lieferanten verschaffen:

- Wo gibt es möglicherweise Geschäftsbereiche, die in Bezug auf Umwelt- oder Menschenrechtsthemen kritisch werden könnten?
- In welchen Ländern sitzen die Zulieferer, was ist über die dortigen Zustände bekannt, wo gibt es ggf. bereits bekannte Missstände.

Die Erfassung und Bewertung der Performance von Lieferanten in Bezug auf Umwelt- und Menschenrechtsthemen ist die Basis für ein erfolgreiches Risikomanagement. Daher sollte eine solche Analyse als Ausgangspunkt für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten regelmäßig durchgeführt werden.

Wurde bei der Analyse ein hohes Risiko bei Lieferanten festgestellt, sollten weitere Maßnahmen zur Risikominderung eingeleitet bzw. eingefordert werden.

WIE KANN SIE DAS SGS-TOOL UNTERSTÜTZEN?

- Das Tool bietet einen einfachen und umfassenden Überblick über die Leistung der Lieferanten in Bezug auf Umwelt- und Menschenrechtsaspekte.
- Damit unterstützt das SGS-LkSG Tool Ihr Unternehmen beim Management von Umwelt- und Menschenrechtsrisiken in der Lieferkette.
- Das Tool ermöglicht die Datensammlung und Datenanalyse an einem Ort.
- Mit Hilfe von individuell anpassbaren Dashboards bietet es einen Überblick über das Risiko der eigenen Lieferanten in den einzelnen Umwelt- und Menschenrechtskategorien und ermöglicht zudem ein Benchmarking verschiedener Lieferanten.
- Sie erhöhen die Transparenz Ihrer Lieferkette und erhalten Kontrolle über den Status quo, die Entwicklung und Verbesserungen Ihrer Lieferanten.

WARUM SOLLTEN SIE DAS SGS-TOOL VERWENDEN?

Das SGS LkSG-Tool bietet eine erstklassige IT-Plattform für das digitale Risikomanagement Ihrer Lieferanten. Es ermöglicht gleichzeitig eine äußerst wirtschaftliche Möglichkeit, die gesetzlich geforderte Sorgfaltspflicht in Bezug auf Umwelt- und Menschenrechtsrisiken in Ihrer Lieferkette zu erfüllen.

Die Nutzung unseres SGS-Tools kann entscheidende Vorteile für Ihr Unternehmen haben:



KOSTENERSPARNIS

Dank unserer IT-gestützten Lösung können Sie den Zeitaufwand für solche Bewertungen erheblich reduzieren, was zu einer Einsparung wertvoller interner Ressourcen führt.



EFFIZIENTES LKSG-MANAGEMENT

Das SGS-Tool ermöglicht es Ihnen, einen Überblick über Ihre Lieferanten in den wichtigsten gesetzlich geforderten Kategorien zu erhalten und auf dem neuesten Stand zu halten.

Ausgefüllte Fragebögen und Lieferantenebewertungen sind an einem einzigen Ort gespeichert, was ein effizientes Management der gesetzlich geforderten Sorgfaltspflicht ermöglicht.



UNTERSTÜTZUNG BEIM ONBOARDING IHRER LIEFERANTEN

Wir wissen, dass der Onboarding-Prozess von Lieferanten sehr mühsam und zeitaufwändig sein kann. Auf Wunsch übernehmen wir gerne diese Aufgabe für Sie. Damit stellen Sie sicher, dass Ihre Lieferanten alle relevanten Informationen zur Registrierung und Durchführung der Eigenbewertung erhalten.



INDIVIDUELL ANPASSBARE DASHBOARDS

Unser Tool erlaubt es Ihnen, Risiken nach einzelnen Lieferanten als auch nach spezifischen Kriterien wie Ländern, Branchen und Produkten zu kategorisieren und übersichtlich in individuell anpassbaren Dashboards darzustellen.



ZUKUNFTSORIENTIERT

Unser Tool hilft Ihrem Unternehmen nicht nur dabei, die Anforderungen des deutschen LkSG zu erfüllen, sondern auch die erweiterten Anforderungen der Europäischen Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) zu erfüllen, sobald diese in der EU umgesetzt wird.



WELTWEITES NETZWERK

Sollten einige Ihrer Lieferanten ein erhöhtes Risiko aufweisen, stehen wir Ihnen außerdem mit unserem weltweiten SGS-Netzwerk an qualifizierten Auditoren zur Seite.

Ein Vor-Ort Audit kann wichtige Erkenntnisse liefern um Risiken besser einschätzen und verringern zu können.



ZUSÄTZLICHE DIENSTLEISTUNGEN

Neben der Durchführung von Audits, bieten wir auf Anfrage zusätzliche Dienstleistungen an, wie z.B. tieferegehende Analysen der identifizierten Risiken, Trainings, Workshops, Zertifizierungen und individuelle Beratung.

Das SGS-Tool bietet nicht nur Unterstützung für Unternehmen bei der Risikobewertung ihrer Lieferanten, es kann auch proaktiv von Lieferanten selbst genutzt werden.



WARUM SOLLTEN AUCH LIEFERANTEN DAS SGS-TOOL VERWENDEN?



PRÄVENTIVER ANSATZ

Die eigenständige Nutzung des Tools ermöglicht es Lieferanten, potenzielle Risiken frühzeitig zu identifizieren und präventive Maßnahmen zur Risikominderung einzuleiten, bevor ernsthafte Probleme auftreten.



REDUNDANZ VERMEIDEN

Für Unternehmen, die viele andere Unternehmen beliefern, lohnt es sich, die Ergebnisse ihrer Risikobewertung mehreren ihrer Kunden zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise vermeiden sie redundante Risikobewertungen für jeden einzelnen Kunden.

Diese proaktive Herangehensweise spart nicht nur Zeit und Ressourcen, sondern stärkt auch das Vertrauen Ihrer Kunden in Ihr Engagement zur Einhaltung des LkSG.

KONTAKT

Wir freuen uns darauf, Sie bei der Erreichung Ihrer Ziele unterstützen zu dürfen.

SGS INSTITUT FRESENIUS GmbH
Heidenkampsweg 99
D- 20097 Hamburg



de.csr@sgs.com



www.sgs-institut-fresenius.de